

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754

Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

Vaterstetten, den 22.01.2021

S 17 KR 1590/20

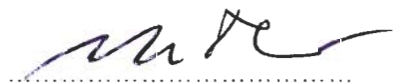
Ihre Schreiben vom 15.12.2020 an die AOK Bayern (Beklagte) und an den Kläger mit Anlage AOK-Schreiben vom 07.12.2020

Sehr geehrte Frau Richterin Wagner-Kürn,

in der Aufforderung des SG vom 15.12.2020 an die AOK Bayern zur „Stellungnahme zur Untätigkeit binnen drei Wochen“ „geht das Gericht davon aus, dass der Kläger hier Untätigkeitsklagen erheben wollte (Seite 3 der Klageschrift)“. Auf Seite 3 ist lediglich begründet, warum die Klage ohne Widerspruchsbescheid erhoben wurde: Weil die Beklagte bis zum 13.11.2020 (Datum der Klage) es nicht für nötig befand den Widerspruch gesetzeskonform zu bearbeiten. Wenn der Kläger eine Untätigkeitsklage hätte erheben wollen, dann hätte er dies getan. Er hat aber in Ermangelung von Widerspruchsbescheiden gesetzeskonform (siehe Klageschrift: „Zulässigkeit der Klage“) gegen die Bescheide der Beklagten Klage erhoben (S. 2 oben).

In Ihrem Schreiben vom 15.12.2020 fordern Sie mich auf zur Abschrift des Schriftsatzes der AOK vom 07.12.2020 „binnen 6 Wochen“ in 2-facher Ausfertigung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme befindet sich in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Anlage:

- Stellungnahme des Klägers zum Schreiben der AOK vom 07.12.2020 (2-fach)

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754

Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

Vaterstetten, den 22.01.2021

S 17 KR 1590/20

Stellungnahme zum Schreiben der AOK vom 07.12.2020, eingegangen beim Sozialgericht am 11.12.2020.

1) „[...] Die Beklagte [beantragt], die Klage als unzulässig abzuweisen“.

Die Beklagte ist die AOK Bayern, die rechtlich vertreten wird vor Gericht durch die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern. Die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern können andere Personen zu dieser rechtlichen Vertretung bevollmächtigen. Mit Schreiben an das SG München vom 13.06.2020, 20.07.2020, 04.08.2020, 18.08.2020 (Az. S 17 KR 2046/19 , <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG_K-SG_23327\]](#), [\[IG_K-SG_23329\]](#), [\[IG_K-SG_23330\]](#); Az. S 17 KR 386/20, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG_K-SG_23412\]](#), [\[IG_K-SG_23413\]](#), [\[IG_K-SG_23416\]](#)) und mit Schreiben an die AOK vom 20.07.2020, 04.08.2020, 16.11.2020 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG_K-KK_2364\]](#), [\[IG_K-KK_2366\]](#), [\[IG_K-KK_2367\]](#)) habe ich nun hinreichend deutlich gemacht, dass ich rechtliche Aussagen im Namen der AOK Bayern von Personen nur noch dann zur Kenntnis nehme, wenn diese, mir gegenüber nachgewiesen, eine solche Vollmacht erteilt bekommen haben.

Für den „Bereichsleiter Privatkunden, Lutz Kaiser“, liegt mir eine solche Vollmacht nicht vor. Ich gehe also bis zum Beweis des Gegenteils davon aus, dass diese Person Amtsanmaßung nach § 132 StGB begeht.

Konsequenterweise wäre meine Stellungnahme hiermit beendet. Ich werde aber nachfolgend eine Ausnahme machen, um dem Gericht aufzuzeigen, von welcher Güte die amtsanmaßenden „rechtlichen“ Aussagen dieses „Bereichsleiters Privatkunden“ sind.

2) „Die Beklagte sieht die Klage als unzulässig, da das Vorverfahren gemäß § 78 (1) S.1 SGG noch nicht abgeschlossen wurde.“

Das Vorverfahren wurde zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht nur noch nicht abgeschlossen, sondern das Vorverfahren wurde von der Beklagten einfach erst gar nicht begonnen. So etwas kann einmal vorkommen, was mit einer „Erinnerung“ zu beheben wäre, aber bei der Beklagten ist es Standardmethode (Az. S 17 KR 2046/19 , <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG_K-SG_23300\]](#); Az. S 17 KR 386/20, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG_K-SG_23400\]](#) bis [\[IG_K-SG_23403\]](#)).

3) „Der bislang durch die geschäftsführende Verwaltung ergangene Verwaltungsakt entspricht nicht den Erfordernissen des § 85 Abs. 2 SGG für ein beendetes sozialgerichtliches Vorverfahren mittels eines Widerspruchsbescheides.“

In der Tat; nur ist die Schlussfolgerung, dass durch den Nichtabschluss des Vorverfahrens eine Klage verhindert wird, falsch. Wäre der „Bereichsleiter Privatkunden“ in der Betrachtung des SGG über den § 85 hinausgekommen, dann hätte er entdecken können:

§ 87 (2) „Hat ein Vorverfahren stattgefunden, ...“

§ 95 „Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so ist Gegenstand der Klage ...“

Die Schlussfolgerung ist, dass es auch Klagen ohne abgeschlossenes Vorverfahren gibt.

Vor allem hätte der „Bereichsleiter Privatkunden“ entdecken können

§ 88 (2): „Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.“

Man kann es auch deutlicher sagen: die Methode der AOK durch Verweigerung der Bearbeitung eines Widerspruchs die juristische Auseinandersetzung zu verhindern, wird durch das SGG nicht unterstützt.

- 4) Der Bereichsleiter Privatkunden der Beklagten teilt mit, die Beklagte habe den Bescheid für das Jahr 2015 am 27.11.2020 zurückgenommen und am 04.12.2020 durch einen geänderten ersetzt. Ja nun ..., die Klage wurde am 13.11.2020 erhoben.

Die Änderung dieses Bescheides betrifft die Zurücknahme der Behauptung der Beklagten, der Antrag des Klägers für 2015 sei verjährt. Dies beruhte darauf, dass die Beklagte durch ihre Antragsbearbeitung nicht durchblickte, denn sie hat das Original des ersten Antrags nach § 62 (1) SGB V vom 14.12.2018 an die Antragsteller zurückgesandt ohne davon in ihren Systemen Kopien abgelegt zu haben, also dessen Existenz nicht recht Kenntnis nehmen wollen.

- 5) „Bezüglich der Befreiung von Zuzahlungen nach § 62 SGB V für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 hat die Verwaltung der Beklagten die Unterlagen nach eingehender Würdigung an die Geschäftsstelle der Widerspruchsstellen geleitet.“

Die „eingehende Würdigung“ zog sich offensichtlich dahin und war zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 13.11.2020 noch nicht so weit gediehen, dass man den detailliert ausgearbeiteten und konkretisierten Widerspruch vom 09.07.2020 an die Widerspruchsstelle hätte weiterleiten können.

- 6) Die Widerspruchsbescheide sind nun, wie im Schreiben vom 07.12.2020 angekündigt, am 19.12.2020 eingetroffen. Bevor der Kläger seine Begründung der Klage erstellt, behält er sich vor nun seinerseits eine „eingehende Würdigung“ der Begründung des Widerspruchsausschusses zu unternehmen.



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025407 2475 22.01.21 13:13
Sendungsnummer: RR 2840 8885 2DE
Einschreiben Einwurf

SG München
- SG 23103



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch
Ihre Deutsche Post AG

